



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Bauernverband Nidwalden (BVN), Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs

Art. 3 Abs. 2 Zulässiges Mass bei Unterniveaubauten

Unterniveaubauten dürfen nicht mehr als 1.5m (bisher 1m vorgesehen) über das massgebende (natürlich gewachsener Geländeverlauf) beziehungsweise das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Davon ausgenommen sind sichtdurchlässige Absturzsicherungen.

Bei Gebäudeteilen von Unterniveaubauten, die über das massgebende Terrain hinausragen beträgt der Grenzabstand 2m (vgl. Art. 111 Ziff. 2 revPBG bzw. bisher 1m vorgesehen).

1. Sind Sie einverstanden, dass Unterniveaubauten neu 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain ragen dürfen (anstatt 1m)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 16 Vorschriften im Bau- und Zonenreglement

Die Gemeinden können nur Bestimmungen ins Bau- und Zonenreglement (BZR) aufnehmen, für die in der kantonalen Gesetzgebung eine ausdrückliche Grundlage besteht. Nebst den Vorschriften zur Dachgestaltung sollen die Gemeinden neu auch die Gestaltung der Bauten hinsichtlich Materialisierung im BZR vorschreiben können. Zudem können Bestimmungen über das Verfahren zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen (z.B. Kaskadenmodell) aufgenommen werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement auch Vorschriften zur Materialisierung der Bauten regeln können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement Verfahrensvorschriften zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen regeln können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 20 vorzeitige Publikation der Zonenplanung (Gemeindeversammlung)

Bei Gemeindeversammlungen ist die Geschäftsordnung gemäss der Gemeindegesetzgebung spätestens 20 Tage vorgängig zu publizieren. Werden Geschäfte zur Zonenplanung behandelt, können binnen 10 Tagen nach der Publikation Abänderungsanträge gestellt werden. Für die Gemeinde bleiben dadurch nur 10 Tage zur Prüfung dieser Anträge.

Die Gemeinden sollen neu die Möglichkeit erhalten, die Traktanden hinsichtlich Nutzungsplanung vorgängig und separat zu publizieren, damit mehr Zeit für die Prüfung der Abänderungsanträge bleibt.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Zonenplanung separat von der ordentlichen Geschäftsordnung veröffentlicht werden können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 37 Mobilitätskonzept für Qualitätsbonus im Gestaltungsplan

Gestaltungspläne sollen bei Bedarf ein Mobilitätskonzept aufweisen (§ 7 revPBV). Für die Gewährung eines Qualitätsbonus gemäss Art. 37 Abs. 3 PBG ist dies zwingend. D.h. hinsichtlich öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Motorisierter Individualverkehr sowie Ruhender Verkehr sind verkehrspolitische Strategien orientierend aufzuzeigen und in den Sonderbauvorschriften nachfrageorientierte Massnahmen (Mobilitätsmanagement) verbindlich festzulegen.

5. Sind Sie einverstanden, dass für einen Qualitätsbonus in einem Gestaltungsplan ein Mobilitätskonzept vorausgesetzt wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 42a Aufhebung Gestaltungspläne

Neu soll in Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht die Aufhebung von Gestaltungsplänen unter bestimmten Voraussetzungen explizit ermöglicht werden. In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist hingegen nur eine Änderung oder ein Ersatz möglich.

6. Sind Sie im Grundsatz einverstanden, dass Gestaltungspläne unter bestimmten Voraussetzungen ersatzlos aufgehoben werden können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur ersatzlosen Aufhebung von Gestaltungsplänen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 69a Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume wird von Bundesrechtswegen geregelt. In dicht überbauten Gebieten gelten weniger strenge gesetzliche Anforderungen (Möglichkeit zur Reduktion der Breite des Gewässerraums und zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Bauen innerhalb des Gewässerraums).

Neu soll bereits in der Nutzungsplanung festgelegt werden, bei welchen Gebieten es sich um dicht überbaute Gebiete handelt. Bei der Festlegung dieser dicht überbauten Gebiete sind die bundesrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Sowohl die Reduktion des Gewässerraums als auch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist im Rahmen der Baubewilligung zu prüfen und bedarf der Zustimmung der Baudirektion.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden eine Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum ausscheiden dürfen?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 69b und 69c Abflusswegzone

Mit der Abflusswegzone schafft der Kanton Nidwalden ein Instrument um die zahlreich auftretenden kleinen Wasserläufe und Murgangrunsen, welche nur bei Starkniederschlägen anspringen, kenntlich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass Gebäude – ohne nähere Prüfung bzw. gezielte Verschiebung des Abflussweges – in den zentralen Abfluss gebaut und bei Hochwasser beschädigt oder sogar zerstört werden.

9. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden zum Schutz vor Hochwasser Abflusswegzonen ausscheiden können?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Art. 69b und 69c ist zu streichen. Der BVN ist der Meinung, dass die Regelung durch die Gefahrenzone völlig ausreichen. Die Gefahrenzone Art. 70 PBG berücksichtigt unterschiedliches Niveau der Gefährdungen (hoch = keine Bauten, klein = gewisse Bauten möglich, evtl. mit Auflagen)
Es stellt sich auch die Frage, wie die Freihaltung eingeschränkt wird. Wie sieht es zum Beispiel bei Zäune, Weg, Brunnen, Kleinbauten, Lagerplätze usw. aus?*

Art. 69c, Bau- und Nutzungsbeschränkungen:

- Welche Bauten und Nutzungen sind zulässig?
- Wann ist Zonenzweck "nicht wesentlich" beeinträchtigt?

Abs. 3:

Vorschlag: streichen "zulässige";

Gibt es eine nichtzulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung? Aus unserer Sicht

genügt es, wenn in Abs. 1 die Nutzungen verboten werden, die den Zonenzweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

Abs. 4:

Abflussweg kann abweichend von Abflusswegzone festgelegt werden:

Vorschlag: "... und Baubewilligungsverfahren kann die Abflusswegzone verschoben werden."

Art. 72a Abflusskorridorzonen

Bei den Abflusskorridoren geht es primär darum, die im Überlastfall einer wasserbaulichen Struktur verbleibende Überschwemmungsfläche (bzw. Fläche anderer Prozesse) nicht unkontrolliert zu überbauen, damit das Schadenpotential nicht weiter vergrössert wird.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden das Risiko bei ausserordentlichen Ereignissen mittels Ausscheidung von Abflusskorridorzonen begrenzen können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Im Bericht wird beschrieben: "Bisher fehlten ... entsprechende Bestimmungen" Es gibt aber die Gefahrenzone (Art. 70 PBG). Genügt diese nicht?*

Wie wird die landwirtschaftliche Nutzung in den Abflusskorridorzonen eingeschränkt? Wenn dies im PBG nicht enthalten ist, könnte die Gemeinde entsprechende Massnahmen vorsehen? Dann müsste der Landwirt seine Nutzung einschränken, nur weil die Mehrheit der Gemeinde dies will, obwohl es für den Zweck nicht nötig wäre.

Bericht: *Abflusskorridore werden in einem Kataster geführt. Was ist der Zweck des Katasters? Welche Auswirkung hat ein Eintrag im Kataster? (evtl. höhere Prämien bei Gebäudeversicherung?)*

Fragen:

*- Ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt? Gibt es Vorschriften betr. Kulturen?
- Entspricht eine Zone mit Schutzmassnahmen, die über den Schutz eines 100-jährlichen Ereignisses hinausgeht, den bundesrechtlichen Bestimmungen? Könnte dieses Interesse, falls es tatsächlich notwendig ist, nicht auch freiwillig erreicht werden?*

Vorschlag:

Bei zukünftigen Wasserbauvorhaben ist die für den Überlastfall notwendige frei zu haltende Fläche mit freiwilligen Vereinbarungen (z. B. Dienstbarkeit) zu sichern. Die Überflutungsfläche muss nicht im Zonenplan eingetragen werden (Wird so z. B. auch im Kanton AG durchgeführt.) Die Freiwilligkeit hat die Vorteile: für Überflutungsflächen bestehen oftmals Varianten; Variante kann mit Grundeigentümer vereinbart werden; Grundeigentümer können evtl. mit Entschädigung für Nutzungsverzicht zur Einwilligung gewonnen werden.

Art. 104 Unterteilung der Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (anrechenbaren Gebäudefläche) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt auch die Fläche von Unterniveau- und Kleinbauten. Ist die ÜZ zu klein, können keine Unterniveau- oder Kleinbauten erstellt werden. Ist die ÜZ zu gross besteht die Gefahr, dass die gesamte Fläche mit Hochbauten überbaut wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die ÜZ für drei Bautypen zu unterteilen:

1. Auf einem prozentmässigen Höchstanteil der (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **mehr als 4.5m über das massgebende Terrain** ragen. In diesen Flächen dürfen somit Unterniveaubauten, Kleinbauten oder Hochbauten erstellt werden. Lediglich die Gesamthöhe gemäss BZR darf nicht überschritten werden.
2. Auf einem prozentmässigen Höchstanteil der (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **mehr als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain** ragen. Auch Unterniveaubauten können erstellt werden, obwohl sie weniger als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain ragen. Es ist zu beachten, dass Hochbauten, die das massgebende Terrain mehr als 4.5m überragen, nur insoweit möglich sind, als obenstehende Ziff. 1 (Höchstanteil für Hochbauten) eingehalten wird.
3. Innerhalb der gesamten (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **nicht mehr als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain** ragen (Unterniveaubauten).

11. Sind Sie im Grundsatz einverstanden, dass die Gemeinden in den Bau- und Zonenreglementen zusätzliche Prozentsätze zur Unterteilung der Überbauungsziffer festlegen müssen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

12. Sind Sie einverstanden, dass die Unterteilung der Überbauungsziffer in der vorgeschlagenen Art (Bauten bis 1.5m über Terrain / Bauten bis 4.5m über das massgebende Terrain / Bauten bis zulässige Gesamthöhe über das massgebende Terrain) erfolgt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 2 und 104 Abs. 2 Ziff. 5 Beschränkung der talseitigen Fassadenhöhe

Bei Hanglagen von durchschnittlich $\geq 45^\circ$ Neigung soll die zulässige Höhe der Bauten beschränkt werden können.

13. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement die Bebaubarkeit von Grundstücken in steilen Hanglagen höhenmässig zusätzlich begrenzen können?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 110 Abs. 1-3 Grenzabstand gemäss effektiv erstellter Baute

Gemäss verabschiedetem Art. 110 Abs. 2 PBG beträgt der Grundabstand einen Drittel der zonengemässen Gesamthöhe (mindestens 3m und höchstens 10m). Die Höhe der effektiv erstellten Bauten spielt dabei keine Rolle (Hüllenmodell).

Mit dem revidierten PBG soll der Grenzabstand neu nicht mehr von der zonengemässen Gesamthöhe abhängig sein. Neu wird der Grenzabstand anhand der effektiv bestehenden oder zu erstellenden, höchsten Baute auf der Parzelle berechnet. Wer niedriger als zulässig baut, profitiert somit von einem geringeren Grenzabstand, kann aber später – ohne Rückbau der Bauteile im reduzierten Abstandsbereich – nicht mehr höher bauen. Weiterhin soll für jedes Grundstück ein einheitlicher Grenzabstand gelten, damit das Hüllenmodell nicht vollständig ausgehebelt wird.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grenzabstand nicht aufgrund der zonengemässen Gesamthöhe, sondern der höchsten Bauten auf dem Grundstück bemessen wird?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 110 Abs. 4 Feste Grenzabstände zur baulichen Verdichtung

In Zonen, in welchen eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, sollen die Gemeinden neu feste Grenzabstände definieren können. In diesen Zonen ist für den Grenzabstand weder die zonenmässige Gesamthöhe noch die Höhe der effektiv erstellen Bauten relevant.

15. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement für Gebieten, in denen eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, feste Grenzabstände definieren können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 122a

Gewässerabstand

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist grundsätzlich der Gewässerraum auszuscheiden, sofern ein solcher nicht bereits ausgeschieden ist. Darf auf die Gewässerraumausscheidung ausnahmsweise verzichtet werden, ist für abflussverändernde Bauten vom Gewässerrand ein Abstand von 7m einzuhalten.

16. Sind Sie mit dem Umfang des Gewässerabstands für diejenige Gewässer, bei denen weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg ausgeschieden worden ist, einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Im Bericht, Seite 26, wird auf RPV bezogen. Dies ist falsch, richtig ist GSchV.*

Art. 139 Besitzstand

Der Besitzstand zonenwidriger Bauten ausserhalb der Bauzone wird durch das Bundesrecht (Art. 24c RPG) geregelt. Für den Besitzstand von Bauten innerhalb der Bauzone, die dem Zweck der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, werden im kantonalen Recht neu dieselben Begriffe (Erhalt und zeitgemässe Erneuerung, Massvolle Erweiterung und teilweise Änderung sowie Wiederaufbau) verwendet. Dadurch kann die Auslegung der Begriffe zum Besitzstand vereinfacht werden.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Besitzstand innerhalb der Bauzone neu die Begrifflichkeiten des Bundesrechts zum Besitzstand ausserhalb der Bauzone verwendet werden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 177 Verlängerung der Umsetzungsfrist

Das PBG tritt gemeindeweise in Kraft, sobald eine Gemeinde ihr revidiertes Bau- und Zonenreglement ans neue PBG angepasst und in Kraft gesetzt hat. Die Gemeinden haben gemäss bisheriger Regelung ihre Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten und der vorliegenden Revision der Planungs- und Baugesetzgebung wird die bisherige Umsetzungsfrist um zwei Jahre auf den 1. Januar 2021 verlängert.

18. Sind Sie mit der Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Gemeinden bis 1. Januar 2021 einverstanden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 177a Bestehende Sondernutzungspläne

Auch nach dem vollständigen Inkrafttreten des neuen PBG sollen Bauvorhaben in Gebieten mit einem teilweise umgesetzten Sondernutzungsplan während einer gewissen Zeit nach dem bisherigen Recht bewilligt werden dürfen:

- Die Frist, innert welcher das Baugesuch bei teilweise umgesetzten Sondernutzungsplänen einzureichen ist, wird um vier Jahre vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Ist der Sondernutzungsplan noch nicht umgesetzt, aber vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten öffentlich aufgelegt worden, ist das Baugesuch binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans einzureichen (Art. 177a Abs. 3 Ziff. 2 revPBG).

19. Sind Sie mit der Verlängerung der Übergangsfrist für teilweise umgesetzte Sondernutzungspläne (Fristverlängerung um vier Jahre bis am 31. Dezember 2022) einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Übergangsregelung in Art. 177a Abs. 3 Ziff. 2 revPBG einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 177b Bestehende Sondernutzungszonen

Die Überführung in das Hüllenmodell ist für einige Sondernutzungszonen – in welchen teilweise fast parzellenscharfen Nutzung- und Bauvorschriften bestehen –, ausgesprochen anforderungsreich, da regelmässig auch landschaftliche Aspekte zu beachten sind. Es wird deshalb eine zusätzliche Frist für deren Überführung ins neue Recht von vier Jahren eingeführt.

21. Sind Sie einverstanden, dass unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Sondernutzungszonen in einer Übergangsfrist von vier Jahren nicht ans neue Recht angepasst werden müssen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 13a NSchG Unterschutzstellung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, grössere Gebiete mittels Schutzzonenausscheidung im Bau- und Zonenreglement zu schützen. Neu können auch Einzelobjekte im Bau- und Zonenreglement unter Schutz gestellt werden.

22. Sind Sie einverstanden, dass Naturobjekte im Bau- und Zonenreglement unter Schutz gestellt werden können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wir betrachten es als nicht nötig. Wir sind der Meinung, Massnahmen können auf freiwilliger Basis vereinbart werden.*

Art. 18b und 18c Anpassung Gewässerraum und Abflussweg

Die Gewässerräume und die Abflusswege werden grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschieden. Neu ist es möglich, diese im Rahmen eines Sondernutzungsplan-, Wasserbau- oder Baubewilligungsverfahrens festzulegen (wenn bislang keine Ausscheidung erfolgte) oder anzupassen (wenn von der nutzungsplanerischen Ausscheidung abgewichen werden soll).

23. Sind Sie einverstanden, dass die Gewässerräume und die Abflusswege im Rahmen von Projekten mit Zustimmung der Baudirektion festgelegt oder angepasst werden können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Dies sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung festlegen. Eine Zustimmung der Baudirektion ist nicht notwendig.*

Regierungsratsbeschluss über das Inkrafttreten der Planungs- und Baugesetzgebung (NG 611.111)

Der Regierungsrat beabsichtigt, weitere Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sowie der Planungs- und Bauverordnung vorzeitig in Kraft zu setzen. Neben geänderten Verfahrensvorschriften sollen insbesondere die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen bereits am 1. Februar 2018 und die Bestimmungen zu den Gewässerräumen, Abflusswegen und Abflusskorridoren bereits am 1. Oktober 2018 in Kraft treten. Diese Bestimmungen treten somit nicht gemeindeweise in Kraft.

Die Gemeinden haben ihre Nutzungspläne diesbezüglich bereits angepasst bzw. die Anpassung in die Wege geleitet. Mit dem vorzeitigen Inkrafttreten dieser kantonalen Bestimmungen erhofft sich der Regierungsrat, den Vollzug für die Gemeinden zu vereinfachen. Zudem kann das Fehlerrisiko beim Übergang zum neuen Gewässergesetz, das sich in Bearbeitung befindet, wesentlich verringert werden.

24. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf den 1. Februar 2018 bzw. den 1. Oktober 2018 weitere Bestimmungen aus der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung in Kraft setzt.

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Auswahl der Bestimmungen, die zusätzlich vorzeitig in Kraft gesetzt werden sollen, einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

26. Gibt es weitere Anliegen, die Ihrer Ansicht nach bei der derzeitigen Revision des RPG zwingend zu berücksichtigen bzw. anzupassen sind?

27. Weitere allgemeine Bemerkungen

28. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
<p>Art. 69 Abs. 1</p>	<p><i>Zweck stimmt nicht mit Art. 36a GSchG überein: zusätzlich: Förderung der Artenvielfalt, Gewährleistung Gewässerunterhalt fehlend: Gewässernutzung</i></p> <p>Vorschlag: nur Verweis auf Art. 36a GSchG</p>
<p>Art. 69 Abs. 2</p>	<p><i>Bericht, Seite 20: Mehrheitlich werde nur der minimal erforderliche Gewässerraum festgelegt. Lässt sich dies genauer festlegen? Diese Ausführung widerspricht der Ausführung bei der Abflusswegzone, Seite 22, wonach bei eingedolten Gewässern in der Regel eine Gewässerraumzone ausgeschieden wird. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann nämlich auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, u. a. bei eingedolten Gewässern.</i></p> <p>Vorschlag: Art. 69 Abs. 2 PBG ergänzen mit: Bei einer abweichenden Festlegung des Gewässerraumes gemäss Art. 18a WRG zum Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV erfolgt keine Erhöhung gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV.</p>

<p>Art. 69 Abs.3</p>	<p><i>Dieser Absatz dürfte Konflikte geben:</i></p> <p>Gewässerraum ist kleiner als Gewässerraumzone: <i>Bei Bauvorhaben ist ein Konflikt mit dem Bauverbot gem. Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung würde jedoch in der ganzen Gewässerraumzone eingeschränkt, obwohl im Bauprojekt der Gewässerraum kleiner ist. Dies dürfte für Landwirte nachteilig sein.</i></p> <p>Gewässerraum wird grösser festgelegt als Gewässerraumzone: <i>Bauverbot betrifft grössere Fläche: ist für Landwirte evtl. nachteiliger Bewirtschaftungseinschränkung ist kleiner: ist für Landwirte evtl. positiv, da Fläche normal bewirtschaftet werden kann, obwohl sie im Gewässerraum (gemäss Wasserrechtsgesetz) liegt. Aber Achtung: Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht, wenn dies u. a. für den Hochwasserschutz erforderlich ist. Gemäss der Bundesgesetzgebung dürfte es aus unsrer Sicht den Fall nicht geben, dass der Gewässerraum gem. WRG grösser ist als die Gewässerraumzone.</i></p> <p><i>Der Abs. 3 ermöglicht zwar, dass ein Gewässerraum gemäss WRG abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt wird. Allerdings ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Gewässerraumzone anschliessend vergrössert werden muss (entsprechend Art. 41a Abs. 3 GSchV, nach dem ja die Gewässerraumzone ausgeschieden werden soll). Dies ist gemäss Bericht, Seite 21, auch so vorgesehen (Gewässerraumzone wird bei nächster Nutzungsplanungsrevision nachgeführt). Allerdings ist es aus unserer Sicht unverhältnismässig, wenn in einem Überflutungskorridor für den Überlastfall (tritt mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit ein), eine Gewässerraumzone ausgeschieden wird, in der dann dauernd landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen einzuhalten sind. Im Bericht wird noch ausgeführt, dass die neue Regelung die notwendige Flexibilität gewährleistet für Bauherren und Hochwasserschutz (Seite 8). Gibt es eine Flexibilität auch für Landwirte? (z. B. betreffend Nutzungseinschränkungen? Hofraum? wertvolles Kulturland?)</i></p>
<p>Art. 69c Abs. 2</p>	<p><i>Der Bauernverband hält folgendes fest:</i></p> <p><i>Nur für künstlich angelegte Gewässer oder sehr kleine offene Gewässer gelten die Vorschriften der ChemRRV für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) für die Anlage von Grün- und Streueflächenstreifen (Pufferstreifen) an diesen Gewässern.</i></p> <p><i>Für eingedolte Gewässer, Murgangrunsen und ähnliches wie sie in der Abflusswegzone vorgesehen sind, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht.</i></p> <p><i>Diese Fragestellung ist zwingend zu klären!</i></p>
<p>Art 157</p>	<p>Bauten ausserhalb der Bauzone: <i>Zurzeit werden Richtlinien zu Bauten ausserhalb der Bauzone von der Direktion erlassen und nach Gutdünken in unbestimmten Zeitabständen angepasst. Dabei wird lediglich eine fachliche Sicht, kantonale Interpretation der Regelungen des Bundesgesetzes betrachtet. Damit auch die politische Sicht in die Richtlinien einfließen kann und der Regierungsrat seine Verantwortung wahrnehmen kann, ist ein zusätzlicher Artikel</i></p>

	<p><i>im Baugesetz einzuführen:</i></p> <p>Art. 157: Die Richtlinien für Verfahren ausserhalb der Bauzonen werden vom Regierungsrat erlassen</p>
<p>§ 41 Ziffer 3 PBV</p>	<p><i>Im Sinne einer Gleichbehandlung Bauen ausserhalb und innerhalb Bauzone ist der Text wie folgt zu ändern:</i></p> <p><i>3. Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 lit. e-h, die ausserhalb einer Bauzone oder in einer Schutzzone gelegen sind, bedürfen unabhängig ihrer Ausmasse einer Baubewilligung</i></p>

Datum

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens Freitag, **29. Dezember 2017** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch